

# Öffentliche Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze;  
Sanierung von LHKW-Verunreinigungen im Grundwasser  
Entnahme von Grundwasser aus drei Brunnen (B8, B10 und B12) sowie anschließende  
Wiedereinleitung des ausgereinigten Wassers in die Saalewasserkanalisation auf dem  
Grundstück Fl.-Nr. 3370/1 der Gemarkung Bad Neustadt a. d. Saale durch die Siemens AG**

**Az. 4.2.3-64214-641117-3-2019/17**

Die Siemens AG, Siemensstraße 15, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale, beantragte mit Schreiben vom 22.02.2019 die wasserrechtliche Gestattung für die o. g. Gewässerbenutzungen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3370/1 in der Gemarkung Bad Neustadt a. d. Saale.

Für diese Maßnahme war nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S 3370), i. V. m. Anlagen 1 und 3 zum UVPG zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Bad Neustadt a. d. Saale, 02.04.2019

Landratsamt Rhön-Grabfeld

gez.  
E n d r e s  
Regierungsdirektor